



Dresden.
Dresdner

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Amtsgericht Dresden
Abteilung für Familiensachen
Roßbachstr. 6
01069 Dresden

EINGEGANGEN

23. FEB. 2023

Justizzentrum Dresden
-10-

Landeshauptstadt Dresden
Jugendamt
ASD Blasewitz/Loschwitz

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
	GB 2/S.1.24		02/312	(03 51) 4 88 85 57		21.02.2023

308 F 3358/22

wg. elterliche Sorge

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Mitarbeitende im Familiengericht,

wir haben Möglichkeit zur Stellungnahme und möchten diese nutzen. **Vater** erklärt sein Einverständnis zur Begutachtung und zu einem möglichen Umzug **Sohn** in eine Wohngruppe oder eine Ergänzungspflegschaft in Teilbereichen der elterlichen Sorge, dies muss durch uns nicht kommentiert werden.

Verfahrensbeistand regt an, das Gutachten auf ein Hinarbeiten zum elterlichen Einvernehmen zu erweitern, dem schließen wir uns an.

Mutter teilt über ihre Verfahrensbevollmächtigte verschiedene Dinge mit, die wir im Folgenden diskutieren:

Punkte 1 bis 4, 6 bis 8: Es sollte nicht **Sohn** entscheiden, wer die Begutachtung durchführt, sondern ein Erwachsener. **Sohn** ist aus unserer Sicht in den letzten Monaten deutlich mehr in Themen involviert worden, die ihn zwar betreffen aber eigentlich nichts angehen. Er sollte gehört werden und dies ist bei Gericht passiert und wird in der Begutachtung passieren, aber schlussendlich geht es ja nicht nur um ihn, sondern darum, zu schauen, welcher Elternteil besser in der Lage ist, **Sohn** zu fördern und zu unterstützen. Die Frage nach der emotionalen Verbundenheit zu einem Elternteil wird sich mit einer Befragung **Sohn** sicher schnell beantworten lassen. Da er den Kontakt zu seinem Vater weiterhin ablehnt und demzufolge seinen Vater nicht mehr erlebt und eher Dinge über diesen vermittelt bekommt, die ihn nicht in einer positiven Sicht auf den Vater stärken, wird sich **Sohn** klar zur Mutter positionieren. Uns stellt sich hierbei eher die Frage, ob das gesund für **Sohn** und seine weitere Entwicklung ist.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE33XXX

Commerzbank
IBAN: DE76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADE33XXX
Deutsche Bank
IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE33XXX

Postbank
IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDE33

E-Mails:
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
jugendamt@dresden.de
asd-bla-lo@dresden.de
www.dresden.de

Postanschrift:
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Besucheranschrift:
Grundstraße 3, 01326 Dresden
Telefon (0351) 4 88 85 61
Telefax (0351) 4 88 85 63

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Bushaltestelle der Linie 61, 63
Haltestelle: Körnerplatz

Aktuelle Öffnungszeiten finden Sie auf
www.dresden.de
Für Menschen mit Behinderung:
Aufzug, WC

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können Sie über ein Formular einreichen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.

Punkt 5: Eine Schwangerschaft ist aus unserer Sicht kein Hinderungsgrund für eine Begutachtung, diese wird sicher unter Wahrnehmung aller Schutzvorkehrungen im Sinne des Ungeborenen stattfinden.

Punkte 9 und 10: **Sohn** hat uns ganz klar mitgeteilt, dass er nicht mehr mit den Eltern verreisen wolle, lieber mit seinen Freunden. An dieser Aussage ist aus unserer Sicht auch nichts verwerflich, uns sind nicht wenige Heranwachsende bekannt, die ab dem 15. Lebensjahr nicht mehr mit ihren Eltern verreisen wollen. **Sohn** klang im Übrigen auch nicht so, als würde er einen Urlaub mit einem seiner Elternteile komplett ablehnen, insofern kann der gesamte Umstand „Urlaub/ Ferien“ aus dem Fokus genommen werden.

Wir haben absichtlich die uns informierenden Stellen nicht benannt, um diese vor Folgen der elterlichen Auseinandersetzungen zu schützen. **Fakt ist, dass die Schule uns ganz klar mitteilte, dass Mutter dort als übergriffig erlebt wurde, als Mutter, die ihr Kind überbehütet, ihm Steine aus dem Weg räumt und ihn aus Kritik rauslässt.** Die Schule wollte intern einen Ampelbogen zur Kindeswohlgefährdung ausfüllen, hat dies nach einem langen Gespräch mit dem ASD aber gelassen. **Sohn sei schlechter in der Schule als er sein müsste, er rutsche ab und dies läge bei Weitem nicht an der LRS. Er verlasse den Unterricht (wenn nicht körperlich so gedanklich), entziehe sich und kiffe aus Sicht der Schule, weil seine Eltern so agieren wie sie agieren.** Das Kiffen sei nur Ausdruck für das Hin und Her. Wir weisen darauf hin, dass die Gespräche mit allen beteiligten Stellen im Dezember 2022 geführt wurden, inzwischen haben sich vielleicht auch andere Formen der Zusammenarbeit ergeben.

Schulpsychologin von der LASUB schätzte **Mutter** ebenfalls als übergriffig ein, sie beschrieb, dass **Sohn** durch die Mutter instrumentalisiert werde, er nicht wachsen könne, weil **Mutter** dies nicht zulasse. Sie berichtete, dass erst bei der Frage nach Suchtmittelkonsum die Situation eskaliert sei, diese Frage gehört allerdings zu den Standardfragen und hatte nichts damit zu tun, dass **Vater** die LASUB über den Drogenkonsum **Sohn** informiert hätte, wie **Mutter** ihm das vorwirft. **Sohn** stehe zwischen den Eltern und brauche aus ihrer Sicht therapeutische Unterstützung. Eine belastbare Empfehlung könne sie erst abgeben, wenn die Hospitation bzw. weitere Gespräche mit **Sohn** stattgefunden hätten, die Mutter habe allerdings Auszüge aus ihrem Bericht als endgültig dargestellt und diese benutzt, obwohl noch keine abschließende Stellungnahme vorliege.

Die Beratungsstelle Malwina meldete zurück, dass die Eltern einmal zur Beratung dort waren und sofort sichtbar wurde, wie hochstrittig diese agieren. Für eine Elternberatung, auch unter Verwendung des Fürsprecher*in-Modells gebe es keine Grundlage, da jeder Elternteil sich als Opfer, den anderen als Täter sehe und die individuellen Voraussetzungen nicht gegeben seien. Sowohl für **Sohn** als auch die Eltern wurde dringend eine Psychotherapie angeraten.

Die Beratungsstelle Ausweg beschrieb ebenfalls ein enorm hohes Eskalationsniveau, das eine gemeinsame Beratung verhindere.

Die Beratungsstelle der Diakonie meldete zurück, dass eine gemeinsame Beratung nicht zustande gekommen sei, weil **Mutter** keinen Beratungsbedarf benennen konnte und Beratung als aussichtslos betrachte. Hier wurde eingeschätzt, dass Beratung gut wirken könne, wenn eine andere Perspektive für **Sohn** gefunden sei.

Die Suchtberatungsstelle teilte mit, dass der Anspruch von **Vater** an **Sohn** unrealistisch sei, dies haben wir dem Vater auch schon mehrfach zu verstehen gegeben. Gleichzeitig führen alle Ereignisse in Summe dazu, dass wir **Vater** als deutlich besorgt um die Entwicklung seines Sohnes sehen, er erhofft sich im Zusammenspiel mit Schule, Therapie und anderen Beteiligten eine klare Verbesserung von **Sohn** Motivation und Selbstwirksamkeit. Die Suchtberatungsstelle schätzte ein, dass **Sohn** sehr wohl weiß, was er mache, wenn er Drogen konsumiere, ein Anliegen an die Beratungsstelle habe er nicht formuliert. Es gäbe keine Ressourcen im Elternhaus, um dem Drogenkonsum entgegen zu wirken und **Sohn** müsse unbedingt Eigenverantwortung lernen.

Alle Beratungsstellen teilten mit, dass von Ihnen nicht die Aussage gefallen sei, die Eltern müssten sich erstmal scheiden lassen, bevor sie in Beratung gehen könnten.

Die Beurteilungen **Sohn** sind wohlwollend geschrieben und benennen klar, dass **Sohn** pünktlich, interessiert und fleißig ist, wenn ihm die Themen der Praktikumsstellen liegen: Darüber hinaus gehende Arbeiten sah **Sohn** von selbst nicht, er musste teilweise daran erinnert werden oder auf Aufgaben hingewiesen werden.


Sohn schlief im Unterricht wiederholt ein, eine Abklärung im Schlaflabor hat unseres Wissens nach nicht stattgefunden. **Sohn** hatte seinen ersten Versuch zum Sozialausgleich beim Hausmeister der Schule nicht ansatzweise zufriedenstellend hinter sich ge- bzw. erbracht, er entzieht sich einfach den Dingen, die ihm nicht passen oder keinen Spaß machen. Das alles empfinden wir grundsätzlich nicht dramatisch, wenn **Sohn** wenigstens zu seinem „Nichthandeln“ stehen würde. Er wird jedoch permanent durch seine Mutter verteidigt und weist zwischen Schuljahresbeginn und 21.12.2022 15 unentschuldigte Fehltage auf, die die Mutter bestreitet. Alterstypische Vermeidungsstrategien sind für uns so lange in Ordnung, wie sie alterstypisch sind. Im zarten Alter von 17 Jahren sollte **Sohn** deutlich selbstwirksamer unterwegs sein können, wie **Verfahrensbeistand** schon beschrieb.

Schlussendlich kann einem eventuell tätig werdenden Therapeuten kaum auferlegt werden, ein Gutachten zu erstellen über einen jungen Mann, den er erst im Laufe des therapeutischen Prozesses kennenlernen wird UND zu dem er eine vertrauensvolle Beziehung herstellen soll, die über eine gerichtliche Entscheidung hinaus Bestand haben soll. Die Herangehensweise, eine kurzfristige Gesprächsaufnahme der Eltern, eine Schwangerschaft und probatorische Sitzungen bei einem Therapeuten vor eine Begutachtung zu stellen, führen eine Entscheidung ad absurdum, da somit noch viel mehr Zeit verstreicht, die sinnvoll genutzt werden könnte.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die unterzeichnende Mitarbeiterin erstmals mit der Familie in Kontakt kam, als die Mutter einen Antrag auf Gewaltschutz stellte, daraus wurde ein Umgangsverfahren, in dem der Vater die Chance nutzen wollte, **Sohn** in Ruhe zu lassen und eine außergerichtliche Einigung zu finden. Die zahlreichen Hinweise aus der Schule auf eine Entwicklungsgefährdung **Sohn** durch das Handeln der Mutter nahm der Vater zum Anlass, ein Verfahren wegen elterlicher Sorge zu eröffnen, die Unterlagen dazu liegen uns bis heute nicht vor. Wir sind der Meinung, dass sich die Eltern in ihrer konfliktbehafteten Auseinandersetzung nichts nehmen und demzufolge beide für alle entstehenden Kosten aufkommen sollten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Sozialpädagogin